



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch einmal das kurhessische Hausfideicommißvermögen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Noch einmal das kurhessische Hausfideicommissvermögen.

In Nr. 39 der „Grenzboten“ wurde ein Aufsatz über „die Angelegenheit des Kurfürstlich Hessischen Hausfideicommissvermögens“ veröffentlicht. Der Verfasser ging, unter näherer Darlegung der einschlägigen Thatsachen und Rechtsverhältnisse, davon aus, daß für die Lösung der Frage über das künftige Schicksal jenes Vermögens die rechtlichen Momente aus eigenthümlichen Gründen nicht allein entscheidend sein dürften und kam dann zu dem Vorschlag, die Gegenstände, unter vorzugäweiser Bedenkung Hessens, als Staatseigenthum zu behandeln, den Agnaten des hessischen Fürstenhauses aber eine mäßige Abfindung für ihre Thronfolgerechte zu Theil werden zu lassen.

Daß diese Agnaten mit dem Vorschlage nicht ganz einverstanden sein würden, war nicht schwer vorauszusehen; sie oder ihre Agenten hätten aber dem Aufsätze wenigstens eins entnehmen, sie hätten mehr Verständniß dafür gewinnen sollen, wie unpassend die langen namenlosen Inserate sind, mit welchen sie seit geraumer Zeit die Augsb. N. Z. und frankfurter Blätter zu überschütten pflegen, um ein ausschließliches Recht der Agnaten an jenem Vermögen zu beweisen. Gleichwol wurde vom präsumptiven Verfasser jener Bekanntmachungen dieser nicht mehr ungewöhnliche Weg auch in diesem Blatte zu beschreiten gesucht. Eine Persönlichkeit, von welcher sich wol nichts weniger versehen ließe, als daß sie sich mit derartigen Fragen, insbesondere mit Rechtsfragen beschäftige, Herr Strubberg in Kassel, unter dem nom de guerre Armand als Verfasser von 38 Bänden in Amerika spielender abenteuerlicher Erzählungen und Romane dem Lesepublikum der Leihbibliotheken hinreichend bekannt, übersandte dieser Tage dem Verleger der „Grenzboten“ ein 6 Bogen langes Actenstück als Erwiderung auf jenen Aufsatz, mit der Bitte, diese namenlos in der nächsten Nummer erscheinen zu lassen und ihm „die Insertions-Gebühren aufzugeben oder den Betrag sogleich per Post“ auf ihn zu entnehmen.

Eine die Streitfrage wirklich weiterführende Erwiderung würden wir in den redactionellen Theil aufzunehmen bereit gewesen sein; es ist uns aber befremdlich, wie es auch wenig Vertrauen auf die eigene Sache zu bekunden scheint, daß der Einsender auf diese Weise zu Werke geht. Hat derselbe so wenig Vertrauen zu uns, daß er durch Bezahlung zu erlangen hofft, was bei einer wirklichen Berichtigung der unparteiliche Sinn einer Redaction ihm hätte gewähren können, so hätten wir uns damit begnügen können, dieses hübsche Manöver zur Kenntniß unserer Leser zu bringen. Wir legten statt dessen die Erwiderung des Romanschreibers zunächst dem Verfasser des Aufsatzes in Nr. 39 mit der Anfrage vor, ob er für eine sachliche Weiterentwick-

lung der Streitfragen hinreichend neue Momente darin aufzufinden vermöge, oder sonst einzelne Punkte einer Hervorhebung werth halte.

Darauf hat Herr Dr. Wippermann geantwortet:

„Die Erwiderung enthält, trotz ihres den Armand'schen Romanen würdigen Umfanges, kaum etwas Neues. Meinen Aufsatz scheint Hr. Strubberg nicht genau gelesen zu haben. Seine Ungenauigkeiten und Verwirrungen der Materie im Einzelnen zu beleuchten, würde zu weit führen und nach keiner Richtung hin sachdienlich sein. Nur Folgendes will ich hervorheben. Der Verfasser des vierbändigen Romans „Bis in die Wildniß“ hat vor Allem das durch die ganze Geschichte dieser Frage sich hinziehende, sie beherrschende öffentliche Moment außer Acht gelassen. Es irrt der Verfasser des vierbändigen Romanes „Der Sprung vom Niagarafall“, wenn er meint, ich hätte die Verträge von 1831 ignorirt, vielmehr hatte ich nur darauf hingewiesen, daß die Ausführung derselben unter dem zwingenden Einflusse unabänderlicher Thatsachen sich nothwendig ändern müsse. Neu ist nur der Versuch, die gegen Landgraf Friedrich von Hessen gerichtete Behauptung zu beweisen, daß nach der rechtlichen Natur jenes Fideicommisses zum Bezug von dessen Einkünften alle Agnaten gleichmäßig einst berufen seien, nicht der Erstgeborene allein. Diesen Beweis will der Verfasser des dreibändigen Romanes „Schwarzes Blut“ in dem Gesetze vom 27. Octbr. 1831 finden. Da dieses aber grade den Erstgeborenen beruft, so meint der „Abenteurer aus den westlichen Indianergebieten“, es verstehe sich von selbst, daß nach Wegfall des Regenten die Rechte aller Agnaten eintreten, während ich grade das öffentliche Moment als das Entscheidende für die ganze Berufung glaubte erkennen zu müssen. Für den Vorzug seiner Ansicht beruft sich der Verfasser der zwei Bände „Colonie des Fürstenvereins in Texas“ auf Verträge von 200 Jahren vor Gründung jenes Verhältnisses, die noch dazu von hessischen Agnaten unter einander abgeschlossen sind. Interessant ist, daß nach Erklärung des Verfassers der vier Bände des „Krösus von Philadelphia“ die Agnaten eine Abfindung für ihre Thronfolgerechte als „Almosen an Bettler“ und eine etwaige Zuweisung der Schlösser von Schönfeld und Hofgeismar als „ein Paar elender Hütten zum Obdach“ ablehnen. Interessant ist übrigens die Entdeckung der Insektensfabrik in Kassel, Frankfurter Straße Nr. 5, sowie des Umstandes, daß Herr Armand seinem neuen Phantastengebilde, den drei Bänden „Fürstentochter“ noch dieses neueste will folgen lassen, welches wir, wenn Sie den Abdruck ablehnen, nun bald in der Augsburgerin erblicken werden. Das Actenstück des Verfassers der zwei Bände „Die alte spanische Urkunde“ ist sehr leichtfertig. Derselbe hält mir z. B. vor, mein Vater habe als Landtags-Abgeordneter die Verfassung und jenes Gesetz von 1831 ins Leben rufen helfen, während derselbe erst den 8. April 1833 zum

ersten Male in den Landtag trat. Im Uebrigen meint der Verfasser der drei Bände „Aus dem Frontierleben“, mein Aufsatz sei ein Rechtsgutachten und eine tendentiöse Reclame. Der Versicherung des Agnaten-Agenten, er würde sich geschämt haben, mit meinem Gutachten vor die Oeffentlichkeit zu treten, wird man gern Glauben schenken. Erst am Ende seiner Erwiderung sagt der Verfasser der „Abenteuer eines deutschen Knaben in Amerika“, mein Werk widerlege sich „von selbst“. Weiter behauptet er, mein Aufsatz sei nicht mein Werk, sondern das eines Anonymus, als welchen er einen „Rechtstödtengräber“ vermuthet, der früher für die Agnaten aufgetreten sei. Der Abenteuerer aus Amerika steht also auf dem Standpunkte des kurfürstlich-demokratischen Verfassers der Schrift von 1867, in welcher zu zeigen versucht wurde, daß die Mehrheit der letzten kurhess. Ständeversammlungen absichtlich auf die Einverleibung in Preußen hingesteuert habe. Wen meiner früheren Collegen er dabei im Auge hat, ist unklar, da außer mir niemals jemand mit Namen in dieser Sache aufgetreten ist.

Aus vorstehender Uebersicht der Erwiderung werden Sie deren gänzliche Bedeutungslosigkeit ersehen, ich rathe daher, sie einfach zurücksenden zu lassen.“

Wir bringen diese Antwort einfach zum Abdruck als Motiv für die Befolgung des letzteren Vorschlags. Die Redaction der Grenzboten. *)

Weltausstellungsbericht.

8. Die nationale Hausindustrie.

Wenn man die moderne Kunst-Industrie der Kulturvölker Europas, wie sie uns im Industrie-Palaste zur Anschauung gebracht wird, im Großen und Ganzen überblickt, so fallen uns alsbald zwei Thatsachen auf, nämlich die überhand nehmende Nachbildung von Gegenständen alter Kunst und der Einfluß des Orients.

Es hängt dies zusammen mit den gegenwärtig überall thätigen Bestrebungen für Verbesserung der Kunstindustrie, welche seit den Tagen der ersten Londoner Industrie-Ausstellung rege sind. Damals erkannte man zuerst, daß die moderne Kunst-Industrie — mit Ausnahme etwa der französischen — auf

*) Inzwischen hat Herr Strubberg-Armand sich in einem Briefe an die Redaction offen als „durch die Theiligten Beauftragter“ zu erkennen gegeben.